

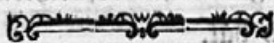
Wochentliches

# Rundschäftsblatt

des

Herzogthum Krain.

Auf das 1775<sup>te</sup> Jahr.



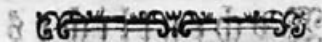
Viertes Stück.

Laybach den 28ten Jenner.

In Wirthschaftssachen.

Mittel wider die Feldmäuse.

**SS** Mäusefallen sind ein sehr schlechtes Mittel sich dieses Ungeziefer von Halse zu schaffen. Es ist kein anderes Mittel der Mühe werth zu versuchen, als Gift: und zum Glück giebt es Sachen, welche bey diesen Thieren die Wirkung des Giftes thun,



ob sie gleich im buchstäblichen Verstande keine Gifte für uns sind. Dieses muß man sich bedienen, und man wird seine Absicht völlig damit erreichen. Es würde eine unangenehme Sache seyn, sich mit Katzenpulver abzugeben. Allein man darf keinen Schaden von denen Ingredienzen befürchten, die man zu gebrauchen hat.

DIESES ERSTE

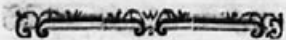
Erst muß man bedenken, welche Felder ihrem Boden nach, zur Wohnung der Mäuse am bequemsten sind, und an welchen Orten man sie am schädlichsten befunden hat. Auf diesen Ländern muß man niemals unter Furchen säen; denn dadurch nimmt man sich die Gelegenheit seinen Feinden beizukommen, sie arbeiten gleichsam unter der Erden, und werden nicht dahin kommen, wo das Gift stehet.

Wenn diese Felder anders besäet, und übergeeget sind, so muß die Maus oben kommen,

men, und nach dem Korn untergraben; alsdann werden sie alles finden, was man für sie auf den Boden geleyet hat.

Man mische ein Maas Gerstenmehl, ein Pfund weißer pulverisirter Niesewurz, und vier Unzen Läusekrautpulver zusammen, und wenn man alle diese durch einen groben Haarsieb untereinander gesichtet hat, so setze man ein halb Pfund Honig, und so viel Milch dazu, als nöthig ist einen Teig daraus zu machen.

Diesen Teig theile man in Stücke, und streue sie über das Feld zu der Zeit, wenn man weiß, daß die Mäuse kommen. Sie werden es begierig fressen, und sterben gewiß davon. Keines von den Ingredienzen hat von dieser Vermischung einen unangenehmen Geschmack, und die Mäuse werden jeden Bissen verzehren. Sie werden abgehalten werden, nach dem Korn zu graben, und zugleich von den Ingredienzen getödtet werden.



Dieses ist das, Mittel dessen man sich gerade zur Zeit der Gefahr bedienen muß; allein derjenige Landmann, der ein Feld hat, wo dieses Ungeziefer in Ueberfluß ist, wird wohl thun, wenn er auch zu andern Zeiten auf Mittel bedacht ist, sie zu tödten.

Sie halten sich nicht tief unter der Erde auf, und pflanzen sich daselbst in großer Menge fort. Der Zugang zu ihrem Neste ist ein kleines, rundes Loch, welches sich im trocknen Wetter leicht sehen läßt.

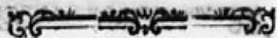
Der Landmann muß zu solcher Zeit über seine Länder gehen, und einen Vorrath von dem angegebenen Teige mitnehmen; wo er ein Loch findet, da wirft er ein Stück hinein. Wenn man sich in der heißen Zeit des Sommers, wo die Löcher sich am leichtesten finden lassen, diese kleine Mühe geben will, so wird man sie gänzlich ausrotten können. S. Allgem. Haushalt. und Landwissen. 4. Th. 313. S.

## P a t e n t.

Wir Maria Theresia ꝛ. ꝛ.

Nachdem bis anhero vielfältig beobachtet worden, wasmassen ab Seiten der Griechen, und Ottomanischen Unterthanen ein unbefugter Handel und Wandel in Unserm Königreich Hungarn getrieben werde; Als verordnen Wir gnädigst, daß

Erstens: Denjenigen Griechen, und Ottomanischen Unterthanen, welche sich unter Unseren Schuß zu begeben, und den Eid der Treue abzulegen, beynebst auch ihre Weiber, und Kinder aus der Türken herüberbringen zu wollen, bereitwillig erkläreten, annoch für das leztemal, ein 6. monatlicher Termin von dem Tage der dießfällig beschehenden Publication angerechnet, anberaumet werden solle, unter welcher Zeitfrist sie Griechen, und der türkischen Bottmäßigkeit unterstehende Unterthanen ihre Weiber, und



Kinder ex turcico herbeyzubringen schuldig seyn sollen, nach welcher behörigen Vollzug dieselbe sogleich ohne weiterem zu Ablegung der gewöhnlichen Eidespflicht, als Unsere Unterthanen bey der behörigen Magistratual Rathversammlung zuzulassen seyn würden, wobey jedoch denenselben obliegt, vom gedachten Magistrat dieserwegen eine Zeugnisschaft an sich zu bringen, welche Urkunden sodann derjenige Magistrat des weiteren an Unsere königliche hungarische Staathalterey in beglaubten Abschriften einzusenden hätte; Dessen unangesehen würde

Andertens: Dießfälligen Griechen, und ottomanischen Unterthanen unter vorbemeltdt anberaumten 6 monatlichen Termin, der Handel und Wandel nicht anderst weiters erlaubt seyn, bis dieselbe nicht zu gleicher Zeit nach Beschaffenheit ihres Handlungsvertriebs, von 300. fl. Werths angefangen, wenigstens 50. Dukaten zu Handen eines

Stullrichters, oder Gespannschaftgeschwor-  
nen (welchen Beamten sodann obliegende,  
derley baare Geldeinlagen an Unser könig-  
liches Ararium hinwieder zu überbringen)  
Titulo einer Caution erlegt haben würden;  
So ferne jedoch sie Griechen, und otto-  
manische Unterthanen ihrem gethanenen Ver-  
sprechen zuwider, ihre Weiber, und Kinder  
innerhalb der bestimmten 6 monatlichen Zeit-  
frist ex turcico nicht herbey brächten, und  
sich mit Ausgang des letzten Monats baare  
Geldbeträge Unserem Fisco, als ein Com-  
missum anheim verfallen bleiben, mithin die  
Comitatsbeamten sothane Gelder Unserem  
Cameral - Arario zu verrechnen haben, sam-  
mentliche Waaren aber von Unserem Fisco  
eingezogen werden, aus welchen dann die Fol-  
ge von selbst erwachset, daß, welche immer  
aus sothanen Griechen, und ottomanischen  
Unterthanen ihre Weiber, und Kinder, in-  
nerhalb solch festgesetzten Zeitfrist aus dem  
türkischen Gebieth wirklich herbeybringenet,



dieselbe auch ihre baare Geldeinlagen wieder vollständig überkommen, mithin auch unter einem die Erlaubnis zu handeln erhalten werden, dagegen aber haben

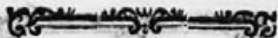
**Drittens:** Ueber derley, von Zeit zu Zeit erlegt werdende Cautional - Summen, jene Comitats - Beamte, welche solche empfangen, monatliche Auszüge zu verfassen, und denen Ober- oder Vice - Gespännern, zur weiteren Beförderung an Unsere kön. hung. Staathalterey zuzustellen. Desgleichen auch die Ober- oder Vice - Gespänne, daß diesfalls nöthige, ohne erst eine General - oder Particular - Versammlung abzuwarten, sogleich zu veranlassen, und sowohl hierüber, als auch über den Fortgang der Manipulation dieses Geschäfts, all monatlich ihre periodische Berichte, an wiederholt Unsere königl. hungarische Staathalterey zu erstatten.

**Viertens:** Sollen jene Griechen, und ottomanische Unterthanen welche Wittiber sind



sind, und keine Kinder mehr in väterlicher  
Obforge, noch in ihrem Brode haben, nach  
diesfalls vorläufig vorgekommener Unter-  
suchung, und erkannten Richtigkeit der Sa-  
che, wie auch jene, so im Witwenstande keine  
Kinder besitzen, desgleichen auch, die ledige,  
die schon mehrere Jahre hindurch sich in Un-  
serem Königreich Hungarn aufhalten, wenn  
keine Ursache, ihre Redlichkeit in Zweifel zu  
ziehen, obhanden wäre, und wenn auch sie  
die sogenannten Karacs - Zettel nicht zu pro-  
duciren vermögten, zur Ablegung der Ei-  
despflicht allerdings zugelassen werden, so  
ferne sich aber

Sünstens: Ergebete, daß ein, so andere  
dieser zur zweyten, und dritten Klasse ange-  
hörigen Unterthanen eines fälschlichen Vors-  
gebens überwiesen würden, sollen dieselbe  
durch die betreffende Gerichtsbarkeiten mit  
einer Strafe von 100. Dukaten, von welchen  
zwey Drittel dem Denuncianten, und das



übrige Drittel Unserer Arario anheim fallen, belegen werden, und annoch über dieses alles Handels gänzlichen verlustiget seyn, weiters werden sich

Sechstens: Vorbemeldte zur zweyten, und dritten Klasse angehörigen Partheyen, wegen der abgelegten Eidespflicht binnen einer 2. monatlichen Frist bey einem Dreißigstamt unfehlbar zu legitimiren haben. Was dagegen

Siebentens: Jene Partheyen anbetriß, welche noch fernerweit unter der ottomanischen Vormäsigkeit zu verharren willens sind, jedoch aber gleichwohlen die sogenannte Karacs-Briefe nicht vorzuzeigen, weder mit behörigen Paßporten, oder Zeugenschaften von ihren Commendanten sich zu legitimiren vermögeten; in Ansehung dieser haben die politischen Behörden in allwegen dahin zu sehen, daß solche weder mit in- und ausländischen, noch auch mit türkischen Waaren einen Han-

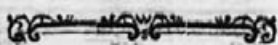
del treiben, weder derselbe dem rechtmäßigen Handel anderer zu einigen Nachtheil gereichen, noch auch die Anzahl derselben sich vermehren möge, daher die besonders an den Gränzen in Hungarn aufgestellte Dreyßigstbeamte den pflichtmäßigsten Bedacht dahin zu nehmen haben werden, niemanden, wenn er auch gleich türkische Waaren bey, und um sich hätte, herein zu lassen, es wäre dann Sache, daß ein solcher mit einem sogenannten Karacs-Brief, oder mit einem türkischen Paß von seinem Commendanten versehen wäre, oder sich als ein kais. kön. Unterthan mittelst Zeugenschaft einer betreffenden Gerichtsbarkeit hinlänglich ausweisen könnte, nicht minder

**Achtens:** Soll ein jegliche Gespanschaft, nach Ausgang inlebenden Jahrs über alle in dieser Angelegenheit vorgekommene Gegenstände einen umständlichen Bericht an Unsere königl. hungarische Staathalterey einsenden, welcher sodann obliegen wird, hievon den weiteren Bericht an Uns zu erstatten, und damit

Neuntens: Denen öfteren Schwärzungen, welche von denen Griechen, und ottomanischen Unterthanen verübet zu werden pflegen, wirksamster Einhalt geschehen möge, so sollen diejenige, die Unsere Gefälle mit solchen Waaren, mit welchen denen türkischen Unterthanen zu handeln erlaubt ist, zu hintergehen sich unterfangen, mit der doppelten Dreysigstgebühr bestrafet, wider jene aber, die man mit denen den Türken zu führen unerlaubten Waaren in einer Schwärzung betreten würde, mit der Confiscation unnachlässlich verfahren werden, und gleichwie endlichen

Zehentens: Denen türkischen Unterthanen, welche ferner weit unter der ottomanischen Bittmäßigkeit beharren wollen, der Besitz einiger Grundstücke in Hungarn nicht erlaubt ist, als werden die Gespanschaften sothane Gründe gegen vorläufiger Abschätzung wieder aus deren Händen an sich zu bringen nicht ermanglen. Wornach sich

dann



Dann jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 10ten Christmonat, im siebenzehnhundert vier und siebenzigsten, Unserer Reiche im fünf und dreyßigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

Marktpreise.

Mittwoch den 18ten Jenner 1775.

Ein Mernick, oder 1 halben Mehen					
Waijen	p	Tw. f	128 f	129 f	131
Schorsigen	p		f 94 f	99 f	105
Rocken	p		f 83 f	85 f	88
Hirsch	p		f 67 f	68 f	71
Gersten	p		f		
Weißgemischt	p		f		
Schwarzgemischt	p		f 66 f	68 f	69
Haiden	p		f 65 f	66 f	68
Haber ein Star	p		f 177 f	184 f	190

Samstag den 21ten Jenner.

Ein Mernick, oder 1 halben Meßent			
Waizen	p	Tw. f 126 f 128 f 129	
Schorsigen	p	f 99 f 104 f 109	
Stocken	p	f 83 f 85 f 88	
Hirsch	p	f 66 f 68 f 70	
Gersten	p	f f f	
Weißgemischet	p	f f f	
Schwarzgemischet	p	f 66 f 68 f 70	
Haiden	p	f 62 f 66 f 68	
Haber ein Star	p	f 177 f 183 f 190	

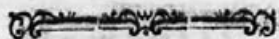
Verzeichniß der hier in Laybach in, und  
vor der Stadt Verstorbenen.

Den 20ten Jenner 1775. in der Stadt  
Niemand.

Vor der Stadt.

Helena Michwalterin, eine Dienstmagd, auf  
der Polana in Wolfenspergischen Hause  
N. 54 alt 46. Jahr.

Barz



Barbara Scharzin, eine Tagelöhner Wittib  
in der Rothgasse in Gasperinischen Mauer-  
hof N. 116. alt 50. Jahr.

Den 21ten in der Stadt.

Elisabetha Königin, burgerl. Kirschner Witt-  
tib, in der Franciscanergasse in Christani-  
schen Hause N. 212. alt 60. Jahr.

Vor der Stadt.

Die Titl. Frau Maria Josepha Freyin von  
Moscon in der Gradischa in Wenkardischen  
Hause N. 75. alt 70. Jahr.

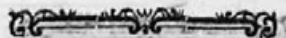
Joseph Leeb, burgerl. Wirth und Gastgeb  
an Schönweeg in eigenen Hause N. 11.  
alt 46. Jahr.

Der Ehrw. Hr. Christoph Taburet, Welt-  
priester, nächst denen PP. Augustinern in  
Debelackischen Hause N. 43. alt 53. Jahr.

Den 22ten in der Stadt.

Niemand.

Vor



Vor der Stadt.

Dem Strassenschreiber Simann, seine Tochter Agnes, vor dem Deutschenthor in Klattinkischen Hause N. 3. alt 24. Stunden.

Item seine zweyte Tochter Todt geböhren, ebendasselbst.

Dem Tagelöhner Scharz, seine Tochter Elisabeth, in der Rothgasse in Gasperinischen Mayrhof N. 116. alt 19. Jahr.

Den 23ten in der Stadt.

Ursula Wisgariza, eine Dienstmagd, in der Herrngasse in Hrn. von Wolfischen Hause N. 354 alt 53. Jahr.

Vor der Stadt.

Dem Thomiz Fischer, seine Tochter Maria, in Tyrnau in Prepelubischen Hause N. 18. alt 5. Jahr.

Den 24sten, und 25sten  
Niemand.

